



## Homöopathie auf Chipkarte

Die Managementgesellschaft des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte (DZVhÄ) hat mit vielen Krankenkassen fair vergütete und qualitätsgesicherte Verträge zur Versorgung mit Homöopathie für gesetzlich Versicherte abgeschlossen.

Informieren Sie sich stets aktuell unter [www.homoeopathie-online.info](http://www.homoeopathie-online.info) (Rubrik: Kosten/Erstattung, beteiligte Krankenkassen), ob auch Ihre Krankenkasse dabei ist.

Nimmt Ihre Kasse nicht teil, zögern Sie nicht, sie anzusprechen und auf Ihr Interesse an ärztlicher Homöopathie hinzuweisen. Ihnen steht es darüber hinaus frei, Ihre Krankenkasse unkompliziert zu den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen zu wechseln. Ein Kassenwechsel ist – anders als bei privaten Krankenversicherungen – völlig unabhängig von Ihren Vorerkrankungen. Eine bundesweit geöffnete gesetzliche Krankenkasse muss grundsätzlich jeden gesetzlich Versicherten aufnehmen. Es gibt auch keine patientenindividuellen Zuschläge wie dies bei privaten Kassen der Fall ist.

## Kassenwechsel: Wahlmöglichkeiten der Versicherten

- ✓ **Grundsätzlich kann die Krankenkasse jederzeit gewechselt werden.** Dazu muss bei der alten Kasse zum Ablauf des jeweils übernächsten Monats schriftlich gekündigt werden. An die neue Kasse ist man dann für mindestens **18 Monate** gebunden. Sollte keine neue Kasse gefunden werden, bleibt man automatisch in der bisherigen Krankenkasse weiter versichert.
- ✓ Erhebt die Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitrag, besteht bis zur erstmaligen Fälligkeit des (erhöhten) Zusatzbeitrags ein Sonderkündigungsrecht, auf das die Krankenkasse spätestens einen Monat zuvor hinweisen muss.
- ✓ Bei der Fusion von Krankenkassen sieht der Gesetzgeber kein Sonderkündigungsrecht vor.
- ✓ Es besteht auch kein Sonderkündigungsrecht nach Leistungskürzung durch eine Krankenkasse.
- ✓ Es können alle geöffneten gesetzlichen Krankenkassen gewählt werden. Für einen Wechsel reicht es, bei der neuen Kasse die Mitgliedschaft zu beantragen und der alten Kasse formlos zu kündigen. Die alte Krankenkasse muss binnen zwei Wochen nach Eingang der Kündigung eine Kündigungsbestätigung ausstellen, die der neuen Krankenkasse vorgelegt werden muss, damit die neue Mitgliedschaft wirksam wird.

Weitere Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit rund um das Thema Krankenkassenwechsel:

[www.bmg.bund.de/themen/krankenversicherung/kassenwechsel/allgemeine-informationen.html](http://www.bmg.bund.de/themen/krankenversicherung/kassenwechsel/allgemeine-informationen.html)